



BEKANNTMACHUNG

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Auenstraße“, gemäß §§ 13 a Abs. 2, 13 Abs. 2 und 3, 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn hat am 23.09.2015 beschlossen, für den Bereich östlich und westlich der Auenstraße den Bebauungsplan Nr. 47 im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nebenstehenden Lageplan an den Amtstafeln.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt (§ 13 a BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung liegt in der Zeit von

19.02.2018 bis einschließlich 08.03.2018

im Rathaus der Gemeinde Schäftlarn, Starnberger Straße 50, Zimmer 4.03, Bauverwaltung, während der Öffnungszeiten (Montag – Mittwoch und Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr **erneut öffentlich aus** (§§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB); 3. Auslegung. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung vorgebracht werden.

Dr. Matthias Ruhdorfer
Erster Bürgermeister

angeheftet: 09.02.2018
abgenommen: 09.03.2018

